

Geschäftsordnung des Vereins Wagestadter Pflüme 1968 e.V.

Verantwortlicher

Wagestadter Pflüme 1968 e.V.
An den Lehrten 6
79336 Herbolzheim
E-Mail: narrenrat@pflueme.de

Vertreten durch

Vorstandschaft

Präambel

Die Geschäftsordnung unterliegt den Bestimmungen der jeweils aktuellen Satzung des Vereins und regelt die internen Aufgaben und Abläufe. Sie dient somit als Grundlage für die Entscheidung sämtlicher vereinsinterner organisatorischer Fragen. Sie kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes beschlossen und geändert werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorstandes oder wenn dieser nicht anwesend ist die Stimme seines Vertreters. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist nicht vorgesehen.

1. Aufgabenverteilung im Verein

Die Satzung in der jeweils gültigen Fassung beschreibt die Aufgaben des Ersten und Zweiten Vorstandes. Die Geschäftsordnung präzisiert die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Erster Vorstand

Der Erste Vorstand

- vertritt den Verein bei allen Veranstaltungen intern und extern, sowie gegenüber der Gemeinde, öffentlichen Gruppierungen und anderen Dritten (z.B. andere Vereine, Berg und Tal-Vereinigung).
- ist Repräsentant des Vereins.
- beruft Vorstandssitzungen ein, bereitet diese vor und leitet sie.
- koordiniert die Terminplanung.
- ernennt nach Beschluss der Vorstandschaft Ehrenmitglieder.

Bei Verhinderung des ersten Vorstandes übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgaben.

Zweiter Vorstand

Der Zweite Vorstand

- vertritt den Ersten Vorstand.
- koordiniert und organisiert interne Veranstaltungen (z.B. Ausflug, Hüttenwochenende).
- koordiniert das Getränke- und Essenangebot bei Veranstaltungen.
- ist gesamtverantwortlich für die Vereinsräumlichkeiten („Narrenkeller“).

Diese Aufgaben können auch auf weitere aktive Mitglieder delegiert werden.

Rechner und Stellvertreter

Der Rechner und ggf. ein vom Vorstand ernannter Stellvertreter

- überwachen die Vereinsfinanzen.
- nehmen die Zahlungen vor. Bei Ausgaben ab 1.000 Euro ist das Einverständnis bzw. die Anweisung des Ersten Vorstandes einzuholen.
- sind verantwortlich für den Geldverkehr an Veranstaltungen.
- übernehmen die Mitgliederverwaltung und ziehen fristgerecht die Mitgliedsbeiträge ein.
- sind zuständig für eine ordnungsgemäße Buchhaltung sowie die korrekte Aufteilung der Gelder auf die einzelnen Gruppierungen.
- bereiten die notwendigen Unterlagen für die Steuererklärung vor, sind zuständig für die rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung und halten alle Unterlagen für etwaige Sichtkontrollen bereit.
- sind zuständig für die rechtzeitige Durchführung der Kassenprüfung.
- beantragen notwendige Genehmigungen (z.B. GEMA, Straßensperrungen, Gestattungen).

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind zuständig für

- die Kassenprüfung.

Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf des Geschäftsjahres nach dem 4-Augen-Prinzip gemeinsam zu prüfen und hierüber an der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben.

Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf:

- die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens.
- die Überprüfung einer ordnungsgemäßen Kassenführung.
- die Überprüfung des Belegwesens.

Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Beurteilung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

Schriftführer und Stellvertreter

Der Schriftführer und ggf. ein vom Vorstand ernannter Stellvertreter

- laden nach Anweisung des Ersten oder Zweiten Vorstands frist- und formgerecht zu Mitgliederversammlungen ein.
- führen Protokoll im Verein, insbesondere bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- ist zuständig für den Schriftverkehr (z.B. Einladungen für eigene Veranstaltungen, Auflistung sowie Ab- und Zusagen von externen Veranstaltungseinladungen nach Anweisung des Ersten oder Zweiten Vorstands).
- übernehmen die ordnungsgemäße Führung der Chronik.

Die Chronik beschreibt die Vereinsaktivitäten pro Vereinsjahr (Geschäftsbericht) und wird an der Mitgliederversammlung vorgetragen.

In der Chronik sind folgende Unternehmungen aufzuführen:

- Rückblick auf die vergangene Mitgliederversammlung.
- Aktuelle Anzahl der Mitglieder.
- Gastauftritte bei anderen Vereinen.
- Eigene Festlichkeiten und Veranstaltungen.
- Ausflüge des Vereins.

Diese Aufgaben können auch auf weitere aktive Mitglieder delegiert werden.

Beisitzer

Die Beisitzer sind zuständig für

- die Vertretung der Mitglieder in der Vorstandschaft. Sie sind das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und der Vorstandschaft. Sie motivieren die Mitglieder und tragen deren Belange und Wünsche in die Vorstandssitzung.
- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der einzelnen Gruppierungen.
- Kritik und Anregungen für die Arbeit des Gesamtvorstandes.

Diese Aufgaben können auch an weitere aktive Mitglieder der jeweiligen Gruppierungen delegiert werden.

2. Weitere Regelungen

Beschränkung des passiven Wahlrechts

Die unter Punkt 1 aufgeführten Vorstandsposten können nur durch volljährige, aktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder ausgeübt werden.

Beschädigung von Eigentum, Personenschäden sowie andere Ansprüche an den Verein

Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Fremd- und Vereinseigentum hat die Vorstandschaft das Recht, den oder die Verursacher des Schadens ganz oder teilweise an den Kosten zu beteiligen. Dies gilt auch für Personenschäden und andere Ansprüche, die an den Verein herangetragen und einem oder mehreren Verursachern zugeordnet werden können.

Gruppierungen innerhalb des Vereins

Innerhalb des Vereins werden folgende Gruppierungen gebildet

- Narrenrat/Grünkittel
- Pflüme
- Hexen
- Garde

Nur aktiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern ist gestattet, Teil dieser Gruppierungen zu werden. Sie können bei internen und externen Veranstaltungen im jeweils zur Gruppierung gehörenden Häs teilnehmen.

Die Gruppierungen können jeweils eine oder mehrere Abteilungen für Kinder und Jugendliche führen.

Zur Organisation innerhalb der Gruppierungen können einzelne Sprecher ernannt oder Räte gebildet werden.

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Ernennung von Ehrenmitgliedern geht ein einfacher Mehrheitsbeschluss des Vorstandes voraus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorstandes oder wenn dieser nicht anwesend ist die Stimme seines Vertreters. Alle Vorstandsmitglieder sowie die Beisitzer können Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern machen.

Als Richtwerte für eine Ernennung zum Ehrenmitglied gelten:

- 22 Jahre engagiertes Mitwirken im Vorstand oder im Narrenrat
- 8 Jahre Ausübung des Postens des Ersten Vorstandes oder Oberrats
- Herausragende Tätigkeit mit großem Verdienst für den Verein über einen langen Zeitraum.

3. Beitragsordnung

Mitgliedsbeitrag

Jährlicher Mitgliedsbeitrag:

Aktive Mitglieder	20 €
Mitglieder unter 18 Jahre	10 €
Passive Mitglieder	10 €
Ehrenmitglieder	sind von der Pflicht zur Leistung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich und ausschließlich über SEPA Einzugsverfahren beglichen. Der Einzugsmonat ist i.d.R. November.

Sollte das Einzugsverfahren scheitern, können die zusätzlich entstandenen Gebühren dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt werden.

Verwendung und Verteilung der Einnahmen

Innerhalb des Vereins werden mehrere virtuelle Konten errichtet. Das allgemeine Konto des Vereins dient u.a. zur Deckung der Fixkosten, bspw. Beratungskosten (Steuerberater, Anwalt etc.), Versicherungen, Programme für die Mitgliederverwaltung und Kassenführung, Kontoführungsgebühren.

Die einzelnen Gruppierungen haben eigene, virtuelle Konten. Diese werden ebenfalls vom Rechner und ggf. seinem Stellvertreter geführt. Über ihr Geld können die Gruppierungen frei verfügen, allerdings müssen die rechtlichen Vorgaben zwingend beachtet und die Ausgaben entsprechend belegt werden.

Die Hälfte des jeweiligen Beitrags eines jeden Mitglieds verbleibt beim allgemeinen Konto des Vereins zur Deckung der Fixkosten. Die andere Hälfte geht an die jeweilige Gruppierung zur eigenen Verfügung.

Mögliche Einnahmen aus Vereinsförderungen für Mitglieder gehen i.d.R. entsprechend der Zugehörigkeit eines jeden Mitglieds an die jeweilige Gruppierung zur eigenen Verfügung.

Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen des gesamten Vereins sowie in Kooperation mit anderen Vereinen (bspw. Fasentgemeinschaft) gehen zu gleichen Teilen an alle Gruppierungen zur eigenen Verfügung.

Die einzelnen Gruppierungen können eigene, kleinere Veranstaltungen durchführen und so eigene Einnahmen generieren. Evtl. auch als Kooperation von zwei oder drei Gruppierungen. Zum einen muss dies jedoch vorab mit dem Vorstand und Rechner abgesprochen werden, u.a. damit keine steuerrelevanten Grenzen überschritten werden. Zum anderen muss sich hierbei an die gesetzlichen Vorgaben (Gestattung, Ruhezeiten etc.) gehalten werden.

Sonstige Einnahmen, bspw. Spenden, verbleiben i.d.R. beim allgemeinen Konto des Vereins.

Mitglieder können generell nicht gleichzeitig in den Hexen und Pflüme sein. Sollte eine Hexe oder Pflüme gleichzeitig im Narrenrat sein, so wird sie bzgl. der Verteilung der Einnahmen dem Narrenrat zugeordnet. Sollte eine Garde gleichzeitig in den Hexen, Pflüme und/oder Narrenrat sein, so wird sie bzgl. der Verteilung der Einnahmen der Garde zugeordnet.

Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder ohne aktive Mitgliedschaft werden nur auf ausdrücklichen Wunsch einer Gruppierung zugeordnet. Ansonsten verbleiben etwaige Förderungen für sie beim allgemeinen Konto des Vereins. Wenn ein bislang aktives Mitglied zur passiven Mitgliedschaft wechselt, so bleibt es i.d.R. der bisherigen Gruppierung zugeordnet.

Sollte das vorgesehene Geld zur Deckung der Fixkosten (Hälfte der Mitgliedsbeiträge) nicht ausreichen oder andere Gründe vorliegen, so kann der Vorstand von der vorgesehenen Verwendung und Verteilung der Einnahmen abweichen und eine Umlage beschließen. Ebenso sind „Sonderausschüttungen“ an die Gruppierungen möglich. Die Gruppenleitungen werden jeweils hierüber informiert.

4. Verhaltensregeln

Alle Mitglieder müssen die Verhaltensregeln, die auch die Kleiderordnung umfasst, beachten und einhalten. Diese werden von den Gruppenleitungen und der Vorstandschaft bereitgehalten.

5. Begleitung von Minderjährigen

Minderjährige dürfen nur unter Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten an Veranstaltungen teilnehmen. Falls die Erziehungsberechtigten selbst nicht teilnehmen können, ist es möglich, mittels einer schriftlichen Vollmacht die Erziehungsberechtigung auf eine volljährige Begleitperson zu übertragen.

Der Verein kann nicht für die Haftung der Kinder herangezogen werden.

Der Vorstand behält sich vor, an einzelnen Veranstaltungen die Teilnahme auf mindestens 16-jährige oder auf volljährige Mitglieder zu beschränken (z.B. „Fahrt ins Blaue“).

6. Datenschutzordnung

Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds. Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Beitrittsantrag), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.

Für die Nutzung dieser Daten wird eine separate Einwilligung eingeholt.

Beitritt zum Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, Handy, E-Mail)
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Gruppierung innerhalb des Vereins
- Funktion im Verein
- Eintrittsdatum
- Mitgliedsstatus (z.B. passives, aktives oder Ehrenmitglied)

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Austritt aus dem Verein

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden. Wird beim Austritt die Löschung der gespeicherten Daten gefordert, erfolgt keine Archivierung, stattdessen werden die personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Feierlichkeiten öffentlich bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung oder Geschäftsordnung (auch Gruppenleitungen) eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen/> eingereicht werden.